

Der Funktionswandel des Archivwesens im frühen 19. Jahrhundert Das Beispiel Hessen-Darmstadt

Von J. Friedrich Battenberg

I.

In seiner 1875 in erster Auflage erschienenen Monographie über *Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen* schrieb der großherzogliche Jurist und Provinzialdirektor Friedrich Küchler unter dem merkwürdigen Abschnittstitel *Diensträume und Depositenwesen* u. a.: *Ausscheidungen älterer Akten sind mit größter Sorgfalt vorzunehmen, damit die für die Geschichte des Landes, der Verwaltung, der Kultur etc. werthvollen Nachrichten erhalten bleiben. Die zu vernichtenden Akten sollen genau verzeichnet und das Verzeichniß dem Großherzoglichen Staats-Archiv zur Äußerung, ev[entuell] zur Abgabe der etwa gewünscht werdenden Akten mitgetheilt werden.* Allerdings wurde zugleich gesagt, dass über die Vernichtung endgültig das Ministerium des Innern und der Justiz zu entscheiden habe, während das Staatsarchiv nur gutachtlich gehört werden sollte.¹

Sieht man von der altertümlichen Sprache dieses Textes ab, so lässt sich ohne Einschränkung behaupten, dass zu diesem Zeitpunkt, also wenige Zeit nach Gründung des Bismarck-Reichs, die Nutzung des Darmstädter Archivs für die Geschichtsforschung an erster Stelle stand. Dass man den Archivaren die Kompetenz zur Kassation noch verweigerte, hatte mit dem noch bestehenden Misstrauen zu tun. Die aus Platzgründen wenige Jahre zuvor von dem noch amtierenden Archividirektor Dr. Ludwig Baur verfügte Vernichtung von 90 Prozent der über 5000 an Darmstadt abgelieferten Akten des Reichskammergerichts² und auch die gleichzeitig veranlasste radikale Aus-

¹ Friedrich Küchler: *Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen*. 1. Band: *Das Verfassungsrecht, das Justizwesen, das Heerwesen, das Finanzwesen*. Darmstadt 1894. S. 197.

² Friedrich Battenberg: *Reichskammergericht und Archivwesen. Zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten*. In: *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*. Hg. von Bernhard Diestelkamp. Köln/Wien 1990. S. 73–194, hier: S. 174 f.

dünnung der Justizakten der oberhessischen Regierung³ waren vielleicht der Anlass für diesen Vorbehalt, sicher nicht eine etwaige Reminiszenz an das alte *Ius Archivi*.

Die Kompetenz zur fachlichen Bewertung von Behörden- und Justizakten im Hinblick auf eine nach Gesichtspunkten der historischen und rechtshistorischen Forschung begründete Übernahme oder Kassation hatten sich indes die Darmstädter Archivare längst erworben, auch wenn die formale Zustimmung der jeweils obersten Dienstbehörde beibehalten wurde. Als etwa im Jahre 1847 der Geheime Staatsarchivar Friedrich Ludwig Strecker das Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar im Auftrag des hessischen Großherzogtums inspizierte, um nach für das Großherzogtum relevanten Akten zu fahnden, schrieb er in seinem Bericht an das Außenministerium u. a. das Folgende: *In Gemäßheit höchster Verfügung habe ich mich nach Wetzlar am 16. September begeben, höchst verlangend, das in den Zeitungen so sehr gepriesene reichskammergerichtliche Archiv zu sehen. Ich wurde aber in meinen Erwartungen sehr getäuscht. Ich kann nur den Bemerkungen des königlich Preußischen Stadtgerichtsdirektors Wigand [...] beistimmen, der anführt: Es wird von der Wichtigkeit dieses Archivs für Geschichte, Verfassung und Rechtsantiquitäten gesprochen, die andere schon weit gründlicher entwickelt haben, ohne zugleich zu verschweigen, daß in diesen Papiermassen einer Prozessregistratur vielleicht zwei Drittel ohne allen Werth sind.*⁴ Sein Amtsnachfolger Ludwig Baur meinte gar nach Übernahme der Akten in Darmstadt: *Da der Streitgegenstand derselben theils durch frühere Vergleiche, theils durch spätere Staats- und Hausverträge beziehungsweise auch durch die im Anfange dieses Jahrhunderts stattgehabten politischen Ereignisse längst seine Erledigung gefunden hat, habe das Großherzogtum Hessen an diesen Akten keinerlei Interesse.*⁵

Auch aus einem anderen Grund wurde dieses Zitat hier präsentiert: Es ist nicht zu verkennen, dass der Darmstädter Archivdirektor noch ganz in juristischen Bahnen dachte. Nicht zufällig war er promovierter Jurist⁶ und dachte in erster Linie an Akten als Rechtstitel, besonders für die Verhältnisse im Großherzogtum Hessen. Gewiss: Die von ihm bearbeiteten und bis heute

³ Friedrich Battenberg (Bearb.): Abteilung G 26 A: Hofgericht Gießen, Bd. 1: General- und Personalakten (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 32/1). Darmstadt 1991. S. XXII f.

⁴ Staatsarchiv Darmstadt, im Folgenden: StAD (Bestand G 2 A Nr. 13/1). Dazu auch: Battenberg, Reichskammergericht, wie Anm. 2, S. 173 f.

⁵ Nachweise wie Anm. 4.

⁶ Georg Fink: Geschichte des Staatsarchivs Darmstadt. Darmstadt 1925 (zugleich in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 15). S. 169; Karl Esselborn: Hundert Jahre Historischer Verein für Hessen. Darmstadt 1934. S. 38 f.

unverzichtbaren gedruckten Urkundenbücher zur hessischen Geschichte⁷ und zum Kloster Arnsburg in der Wetterau⁸ legen Zeugnis davon ab, dass er durchaus schon das modernere Gedankengut der historischen Forschung internalisiert hatte. Seine ganze Liebe galt aber offensichtlich nur älteren Urkunden, nicht dem modernen Justiz- und Verwaltungsschriftgut.

Damit sind wir schon im Zentrum des Problembereichs, der Gegenstand dieses Beitrags sein soll: Wann setzte im Großherzogtum Hessen, das im Mittelpunkt dieser Ausführungen stehen soll, die Umorientierung ein? Ab wann kann man von einem Funktionswandel sprechen, durch den die dem Arkanbereich des Fürsten zugeordnete Aufbewahrungsstelle von Rechtstiteln zur Wahrung hoheitlicher Ansprüche zu einem Reservoir für Quellen der historischen Forschung, zu einer Stelle der Überlieferungsbildung wurde, die der interessierten, besonders der forschenden Öffentlichkeit zugute kam? Gewiss dürfte die Entwicklung in vielen Staaten des Deutschen Bundes ähnlich verlaufen sein. Um aber zu klaren Aussagen zu kommen, scheint mir doch die regionale Forschung von besonderem Interesse zu sein.

Ich wage zu behaupten, dass die Entwicklung bis heute noch nicht zu einem eindeutigen Abschluss gekommen ist, nur dass sich die Bandbreite der möglichen archivischen Zwecke wesentlich erweitert hat. Wenn kürzlich für das Land Hessen ein arbeitsgerichtlicher Prozess um die richtige Eingruppierung eines Angestellten geführt wurde,⁹ und dabei die Frage zu klären war, ob das Archiv als eine *Forschungsstelle* zu qualifizieren ist, so wurde genau hier wieder die Grundsatzfrage angesprochen.

Schon vor einigen Jahren hatte der Autor unter dem Gesichtspunkt der *Funktion der Archive für Rechtssicherung und Verwaltung* in einem Referat zum Deutschen Archivtag in Darmstadt zur Frage des Funktionswandels der Archive im 19. Jahrhundert Stellung bezogen.¹⁰ Die dortigen Ausführungen sollen hier nicht wiederholt werden. Die ursprüngliche Absicht, die dort geäußerten Thesen durch den in Hessen geführten fachlichen Diskurs des frühen 19. Jahrhunderts zu überprüfen und gegebenenfalls zu differenzieren, mussten allerdings recht bald wieder aufgegeben werden: Wesentliche Verluste in den Aktenbeständen dieser Zeit und vor allem die vollständige Ver-

⁷ Ludwig Baur (Bearb.): Hessische Urkunden aus dem großherzoglich hessischen Haus- und Staatsarchiv. Bände 1–5. 1846–1867. Nachdruck mit Ergänzungsband 6 von Friedrich Battenberg. Aalen 1979.

⁸ Ludwig Baur (Bearb.): Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau. Darmstadt 1951.

⁹ Klage vom September 2003 beim Arbeitsgericht Darmstadt. Das inzwischen rechtskräftige Urteil ist als Grundsatzentscheidung zur Publikation vorgesehen.

¹⁰ J. Friedrich Battenberg: Der Funktionswandel der Archive vom 18. Jahrhundert bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. In: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland. Referate des 67. Deutschen Archivtags 1996 in Darmstadt (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen. Beiband 2). Siegburg 1997. S. 101–114.

nichtung der Darmstädter Dienstregistratur nach dem Bombenangriff auf Darmstadt am 11. September 1944 hat dieses Vorhaben zur Illusion werden lassen. Es kommt hinzu, dass es einen ausgesprochenen fachlichen Diskurs, der sich in Fachorganen hätte niederschlagen müssen, in der Zeit noch nicht gab. Man ist auf zufällige Äußerungen angewiesen, auf *obiter dicta* sozusagen, die anlassbezogen gefallen sind und deshalb eher einschränkend interpretiert werden müssen.

Es wurde deshalb ein anderes methodisches Vorgehen ins Auge gefasst. Es sollten zunächst – nach einer Übersicht über die Vorstellungswelt von der Funktion des fürstlichen Archivs in der Vormoderne – die organisatorischen Neuerungen dargestellt werden, die zur Entstehung des Darmstädter Staatsarchivs geführt haben. Durch einzelne Beobachtungen zum Berufsbild der Archivare zu Beginn des Jahrhunderts – also dem Zeitraum, in dem die eigentliche Geschichte des hiesigen Generallandesarchivs begann – soll belegt werden, dass sich die Vorstellungswelt der Archivare und ihrer Dienstherrn sich damals und noch lange Jahre danach an den Zuständen des Ancien Régime orientierte. Der in den 30er und 40er Jahren einsetzende, sich aber seit langem abzeichnende Umschwung soll danach anhand der Darmstädter Situation beschrieben und nach seinen Ursachen in das historische Umfeld eingeordnet werden. Es wird – mangels eindeutiger Akten – am Ende ein Indizienbeweis sein, der nur annäherungsweise die Entwicklung in Griff bekommen kann.

II.

Nun aber zu den Anfängen. Hier muss etwas weiter ausgeholt werden. Begonnen wird mit einer Äußerung des pfalz-zweibrückenschen *Geheimen Archivarius* Georg August Bachmann. Er schrieb in einem 1798 entstandenen Lehrbuch vom dreifachen Zweck der Archive. Nach ihm wurden die Archive eingerichtet:

1. *Zur Erhaltung der kostbaren Beweisthümer, damit der Landesherr alle, sein Geschlecht und Haus oder sein Land angehende Briefschaften in guter und sicherer Verwahrung auf jetzige und künftige Zeiten behalte [...]. Sodann*
2. *zur Information, damit der Landesherr und seine Collegia bey allen Vorfallenheiten, ohne Zeitverlust in den Thatsachen unterrichtet werden, und letztere, insoweit das Archiv zu ihrem Amtsbezirk gehört, sich allenfalls selbst Rathsholen, sonst aber auch den Unterthanen auf Verlangen Auskünfte ertheilt werden können. Endlich ist*
3. *der Zweck der Archive der Beweis, damit aus demselben alle Ansprüche gerettet, ausgeführt, behautet, mithin auch Anfälle von aller Art vertheidigt*

gungsweise abgehalten, ein und andere Arbeiten aber mit unwidersprechlichen Dokumenten bestärkt und belegt werden können.¹¹

Es ging ihm also um die Sicherung des überlieferten Corpus an Urkunden und Akten, um dadurch im Interesse des Landesfürsten und seiner Administration über historische Entwicklungen aufzuklären und eine rechtliche Beweisführung ermöglichen zu können. Immerhin aber war – was unter einem aufgeklärten Landesherrn wie Kurfürst Maximilian Joseph selbstverständlich zu sein scheint – den Untertanen ein nach dem Ermessen der Beamenschaft auszuübendes Auskunftsrecht zugebilligt worden. Dies aber wirkt hier nur als ein Rechtsreflex. Erhaltung und Nutzung des Archivguts waren im übrigen ganz auf den Landesfürsten hin orientiert.

Was hier aus der Sichtweise des landesherrlichen Archivars über die Funktion der Archive beschrieben wurde, hat seinen Platz in der Territorialstaatslehre und in der Herrschaftsideologie der vormodernen Gesellschaft, wie sie sich seit dem Dreißigjährigen Krieg ausgebildet hatten. Hinter ihr steht die Idee, dass jedes Archiv einer Herrschaft zugeordnet und als ein Teilbereich der Geheimnissphäre zur Legitimation und Verteidigung dieser Herrschaft beizutragen hatte: *Acta et Archiva*, so in einer Äußerung von 1723, *sind die Waffen und Zeughäuser, woraus fürstliche jura defendiret werden müssen*.¹² Den Forschungen Andreas Gestrichs zufolge stellte diese Geheimnissphäre eines der wichtigsten politischen Symbole absolutistischer Herrschaft dar.¹³ Es war geradezu eine Art *Leitfossil* der politischen Kultur jener Zeit: Geheime Räte, Geheime Korrespondenzen, Geheime Gesellschaften, Boten, Bücher und Künste, aber auch Geheimnisforscher, Geheimniskrämer, entdeckte Geheimnisse und Spione – das gesamte Leben jener Zeit war durchzogen von Geheimnissen der verschiedensten Art.

Es muss freilich angemerkt werden, dass der Begriff des Geheimnisses im Zeitalter des vormodernen Staates durchaus nicht negativ konnotiert war. Im Gegenteil: Das Wort und der Sachverhalt der Geheimhaltung waren umgeben von einer Aura besonderer Bedeutung und Macht. Geheimnisse zu haben und dies die Umgebung auch wissen zu lassen, diente den Herrschern – dem Kaiser ebenso wie den Landesfürsten und städtischen Obrigkeiten – als probates Mittel zur Erhöhung ihrer Person, ihrer obrigkeitlichen Stellung in gewisser Weise sogar zur Legitimierung ihrer Herrschaft. Damit das Ge-

¹¹ Zitiert nach Georg August *Bachmann*: Über Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benutzung nebst praktischer Anleitung für angehende Archivbeamte in archivalischen Beschäftigungen. Amberg/Sulzbach 1800. S. 4 f.; vgl. den Beitrag von P. *Warmbrunn* in diesem Heft.

¹² Wilhelm Martin *Becker*: Das Staatsarchiv zu Darmstadt. Vergangenheit, Gegenwart und – Zukunft? In: Volk und Scholle. Heimatblätter für beide Hessen, Nassau und Frankfurt am Main 4 (1926) S. 1–6, hier S. 2.

¹³ Andreas *Gestrich*: Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1994. S. 41 ff.

heimnis aber diesen Charakter eines herrschaftslegitimierenden Symbols annehmen konnte, musste es über die reine Informationszurückhaltung auch hinausgehen und auf eine andere, eine transzendente Sinnebene verweisen. Diese bestand darin, dass ein Anschluss des Herrschergeheimnisses an die Geheimnisse Gottes geschaffen wurde, dass Gottesvorstellung und Herrscherauffassung miteinander in Beziehung gesetzt wurden. Solange dieser Zusammenhang zwischen religiösem und politischem Geheimnis nicht in Frage gestellt wurde, konnte Letzteres sozusagen legitimierend wirken. Erst als durch die Aufklärung die religiöse Grundlage zusammenbrach, verlor auch das Geheimnis als Konstituens der obrigkeitlich-absolutistischen Herrschaft an Glaubwürdigkeit.

Wurden die Archivbestände zu einer wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung gestellt, so konnte es sich von vorne herein nur um eine Hofhistoriographie handeln, die sich in den Dienst des Herrschergeheimnisses stellte. Insofern sollten die Auskünfte, die Bachmann den Untertanen zugestand, die inzwischen ihrer religiösen Grundlage entkleidete Geheimnissphäre durch eine gewisse Öffnung einer sekundären Legitimation zuführen. Am zweckmäßigsten war es dabei, wenn der fürstliche Archivar im Auftrag des Fürsten selbst zur Feder griff, wie etwa der landgräflich-hessische Archivar Johann August Buchner, der im frühen 18. Jahrhundert u. a. eine umfangreiche aktenmäßige Geschichte der Landgrafschaft Hessen erarbeitete.¹⁴ Akten wurden ansonsten nur Vertrauenspersonen des Fürsten zur Verfügung gestellt.¹⁵

Die rechtstechnische Einbindung der Archive in die Herrschaftssphäre ging indes noch weiter. Sie wurde auch normativ in dem auf den Fürsten bezogenen Rechtsinstitut des *Ius Archivi* abgebildet.¹⁶ Konstituierend für dieses waren die alten Regalien. Seit dem 16. Jahrhundert war die Innehabung von Regalien das wichtigste Kennzeichen für eine nur dem König bzw. dem Kaiser unterworfenen Landesherrschaft.¹⁷ Der Inhalt der Regalität wurde un-

¹⁴ Zwei Bände, entstanden 1717–1730, StAD C 1 C Nr. 30 und 31, Beschreibung bei Friedrich Battenberg (Bearb.): Handschriften (Abt. C 1). Urkundensammlungen und Kopiare, Kanzleibücher, historiographische, personengeschichtliche und heraldische Quellen (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 5). Darmstadt ³1990. S. 154 f. Von Buchner stammt auch ein 1725 entstandenes vierbändiges Archivinventar des Darmstädter Archivs (StAD C 21 Nr. 44–48).

¹⁵ Becker, Das Staatsarchiv zu Darmstadt, wie Anm. 12, S. 2.

¹⁶ Hierzu H[einz] Lieberich: „Archive“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1. Berlin 1971. Sp. 211–217, hier Sp. 214 f.; Ernst Pitz: Beiträge zur Geschichte des *Ius Archivi*. In: Der Archivar 16 (1963) Sp. 279–286. Zu diesem Problemkreis ist eine ausführliche Stellungnahme in dem von Hans-Jochen Hecker verfassten Artikel „Archive“ in der Neuauflage des Handwörterbuchs für Rechtsgeschichte, Heft 2, 2004/05, zu erwarten.

¹⁷ Dietmar Willoweit: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landeshoheit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11). Köln/Wien 1975. Insbes. S. 47 ff.

ter dem Einfluss der Territorialstaatslehre im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts stetig weiter ausgebaut. In der Spätzeit des Alten Reiches wurde, nicht zufällig unter dem Einfluss absolutistischen und kameralistischen Denkens, auch das *Ius Archivi* als Bestandteil der Regalität und damit der Landeshoheit betrachtet. Ahasver von Fritsch und Georg Engelbrecht hatten 1664 und 1688 in ihren Traktaten unter den Titeln *De iure archivi* bzw. *De iure archivorum* die rechtstheoretischen Grundlagen geliefert.¹⁸ Besitz und Einrichtung von Archiven standen seither nicht mehr im Belieben eines jeden, sondern waren Bestandteil des *Ius Superioritatis*, der Landeshoheit.

Von diesem Archivrecht wurden – anders übrigens als im Justinianischen Recht des *Corpus Iuris Civilis*, auf das man sich immer wieder stützen wollte – alle diejenigen Schriftstücke erfasst, die Bestandteil eines dem Landesherrn zugeordneten Archivs waren. Nach der ab 1717 publizierte Lehre des vielgelesenen Helmstedter und späteren Wittenberger Rechtsgelehrten Augustin von Leyser wurde die Regel aufgestellt, dass private Schriftstücke, wenn sie Bestandteile eines Archivs wurden, zu öffentlichen wurden (*privatae scripturae per hoc, quod in archivo reperiuntur, publicae fiunt*).¹⁹ Sie gerieten so in den Einflussbereich des mit dem Landesherrn identischen Archiveigners, der ihnen damit kraft seines Verfügungsrechts öffentliche Beweiskraft zubilligte. Die Echtheit und der Wahrheitsgehalt eines Schriftstücks, das Bestandteil des *Ius Archivi* war, konnte vor Gerichten nicht mehr angezweifelt werden. Das Archiv wurde auf diese Weise zu einem Instrument, durch das auch die Kompetenz der Gerichte überspielt werden konnte – eine Kompetenz nämlich, die wesentlich darauf beruhte, dass den Richtern an sich die Möglichkeit einer durch Regeln transparent gemachten freien Beweiswürdigung zugestanden wurde: Diese aber wurde jetzt in Frage gestellt, wenn nur ein dem *Ius Archivi* unterliegendes Dokument produziert, also dem Gericht vorgelegt wurde.

Es wird deutlich, dass dieses *Ius Archivi* als rechtstechnisches Konstrukt geeignet war, den herrschaftlichen Geheimnisanspruch normativ zu fixieren. Unabhängig von seiner äußeren Qualität wurden alle einem landesherrlichen Archiv – und damit sind die laufenden Registraturen ebenso gemeint wie die zurückgesetzten Altregistraturen mit quasi-archivischer Qualität – angehörenden Schriftstücke als Träger öffentlicher Glaubwürdigkeit mit den hoheitlichen Rechten des Landesherrn verbunden. Kraft ihrer Eignung als Annex des jeweiligen Objekts, auf die sie sich bezogen, folgten sie dessen Schicksal. Dies bedeutet, dass jeder Rechtswechsel Archivalienabgaben nach sich zog.

¹⁸ Pitz, Beiträge, wie Anm. 16, Sp. 285 f. Dazu auch Adolf Brenneke: *Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens*. Bearb. von Wolfgang Leesch. Leipzig 1953. S. 46 f.; Lieberich, Art. „Archive“, wie Anm. 14, Sp. 214.

¹⁹ Zitiert nach Pitz, Beiträge, wie Anm. 14, Sp. 281 f.

Dies erklärt etwa den erbitterten Kampf um den Archivalienbesitz, der im Zuge der Neuordnung des römisch-deutschen Reiches in der napoleonischen Zeit einsetzte. Wenn die Begründung von Hoheitsrechten an die Innehabung der zugehörigen Archivstücke und damit ganzer Archivfonds geknüpft wurde, erhielt das alte *Ius Archivi* nochmals eine letzte, säkulare Rechtfertigung.

Dieses ganze System wurde mit dem Ende des Alten Reiches und der Legitimitätskrise der Fürstenhäuser schwer erschüttert. Die napoleonischen Neuordnungen der Jahre 1803 und 1806 brachten die alten Grundsätze zwar nochmals voll zum Tragen, da die neu gegründeten Staaten auf die Hilfe der Archive und der dort verwahrten Rechtstitel angewiesen waren. Es wurde Aufgabe der Archivare, diese Rechtstitel aufzuspüren, zu ordnen und verfügbar zu halten. In Darmstadt übernahm der noch 1817 zum Geheimen Archivrat ernannte²⁰ und Anfang 1820 in den Adelsstand erhobene²¹ Christian Karl v. Kuder diese Aufgabe. Im August 1803, noch vor Verkündung der beiden hessischen Organisationsedikte vom 12. Oktober 1803,²² erhielt er von der Generalkommission zur Organisation der Entschädigungslande den Auftrag, die kurmainzischen Lehnsakten in Mainz zu ermitteln.²³ In einem Bericht vom Juni 1805 an den hessischen Landgrafen schrieb er, dass die Verteilung der Kurmainzer Lehnsakten im Aschaffener Archiv *mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen*.²⁴ Das von ihm angefertigte Aktenverzeichnis hat sich erhalten.²⁵ In ähnlicher Weise wurde er beauftragt, die auf die Differenzen zwischen Kurmainz und Kurpfalz bezüglichen Akten zu ermitteln und zur Übernahme zu extrahieren.²⁶ Die Krönung seines archivischen Lebenswerks war ein 1817 fertiggestelltes *Neues Mannbuch für den Großherzoglich-Hessischen Lehenhof zu Darmstadt*, ein kalligraphisch gestalteter, ledergebundener Folioband mit einem Umfang von 1250 Seiten.²⁷ Dieser Band, der 1819 dem Großherzog offiziell präsentiert wurde, dokumentiert eindrucksvoll, worum es Kuder ging: Nämlich um eine Sichtung und Verfügbarmachung aller neuen Rechtstitel des Großherzogtums Hessen.

²⁰ Hessische Großherzogliche Zeitung 1817, Nr. 62, S. 569, Ernennung am 12. Mai 1817.

²¹ Großherzoglich hessisches Regierungsblatt 1820/3, S. 16. Kuder wurde am 11. Januar 1820 die Erlaubnis erteilt, das Adelsprädikat zu führen.

²² Dagobert *Karenberg*: Die Entwicklung der Verwaltung in Hessen-Darmstadt unter Ludeweg I. (1790–1830) (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 20). Darmstadt 1964. S. 24 ff. Die beiden Edikte orientierten sich an dem Vorbild des ersten badischen Edikts vom 4. Februar 1803, ebenda S. 45.

²³ StAD E 1 G Nr. 48/5; vgl. den Beitrag von A. *Schwesmann* in diesem Heft.

²⁴ StAD D 12 Nr. 1/7.

²⁵ Verzeichnis vom 26. Oktober 1805, StAD E 14 G Nr. 51/15.

²⁶ Undatierter Bericht, um 1806, StAD E 1 K Nr. 205/12.

²⁷ StAD E 14 G Nr. 3/5.

Während der seit 1781 als landgräflicher Archivar in Buchweiler im Elsass tätige²⁸ und bereits 1820 verstorbene²⁹ Kuder ganz auf die Lehns- und Hoheitssachen des neuen Staats konzentriert war, war der Jurist und Historiker Ludwig Strecker, der seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts eine Karriere vom *Wirklichen* Archivar zum Geheimen Archivar und 1803 schließlich zum Oberarchivar und Geheimen Regierungsrat gemacht hatte,³⁰ in umfassenderem Auftrag tätig. Neben den üblichen Recherchen zur Absicherung großherzoglicher Rechte – wie etwa 1807 im Zusammenhang mit einem Erbstreit um den Nachlass des großherzoglichen Lehnsmanns, des Giessener Hofgerichtsassessors v. Wrede³¹ und noch 1822 bezüglich der großherzoglichen Jurisdiktionsrechte in Raibach³² – hat sich der ältere Strecker um eine Gesamtdarstellung der Geschichte des Großherzogtums bemüht.³³ Ihm war damit eher die vornehmere Rolle eines Hofhistoriographen zugewachsen. Wenn er ältere Privilegien beglaubigte – wie 1819 verschiedene Kaiserdiplome³⁴ – so geschah dies auch zu dem Zweck, Materialsammlungen für eine historische Gesamtschau anzulegen.

Wenn man sich diese Daten alle vor Augen hält, entsteht der Eindruck, dass die Jahre 1803 und 1806 zwar keine entscheidenden Zäsuren für das Darmstädter Archivwesen bildeten; sie waren aber doch Anlass genug für eine Neuordnung, auch wenn sie noch ganz im Rahmen des alten Schemas des *Ius Archivi* verlief. Dieser Befund lässt sich anhand zwei weiterer vertraglicher Abmachungen bestätigen, die beide zur Stabilisierung des Darmstädter Archivwesens in dieser Zeit führten, zugleich aber dessen fortbestehende hoheitliche Funktion betonten.

Die Rede ist zunächst von der Auflösung des alten Ziegenhainer Samtarchivs, in dem die gemeinsamen Rechtstitel aller landgräflich hessischen Teilstaaten verwahrt wurden. Durch Vertrag vom Juni 1810 zwischen König Jerôme von Westfalen und Großherzog Ludewig I. von Hessen³⁵ wurde festgelegt, dass eine gemeinsame Kommission eingesetzt werden solle, die *die Trennung der im Gesamtarchive zu Ziegenhayn verwahrten Urkunden und*

²⁸ Undatierter Bericht über die Verdienste und Aktivitäten Kuders (als Vorlage zur Erhebung in den Adelsstand?), StAD D 12 Nr. 29/7.

²⁹ StAD G 18 Nr. 100/2; danach verstarb Kuder am 23. Juni 1820. Zu den Lebensdaten auch *Fink*, Geschichte, wie Anm. 6, S. 168.

³⁰ *Fink*, Geschichte, wie Anm. 6, S. 168. Eine ausführlichere Biographie des Heinrich Hermann Wilhelm Ludwig Hartmann Strecker (so der volle Name) findet sich bei Ludwig *Strecker*: Die hessen-darmstädtische Beamtenfamilie Strecker. Darmstadt 1894. S. 102–112.

³¹ StAD E 14 G Nr. 177/14.

³² Anweisung der Regierung Starkenburg von 1822 Oktober 7, StAD E 13 Nr. 75/1.

³³ *Strecker*, Beamtenfamilie, wie Anm. 28, S. 105: Insgesamt 44 Bände historiographische Notizen sind überliefert.

³⁴ Beglaubigungen von 1819 Juli 6, StAD G 4 Nr. 912.

³⁵ StAD B 6 Nr. 1666.

Briefschaften nach Anleitung der darüber vorhandenen, ehemals gemeinschaftlich angefertigten Repertorien vorzunehmen habe. In der authentischen französischen Version stehen für *Urkunden und Briefschaften* die Worte *titres et papiers*. Urkunden waren also im Sinne von Rechtstiteln und Briefschaften im Sinne von zugehörigen Verhandlungspapieren gemeint. Die Auflösung des Ziegenhainer Archivs, die der Geheime Regierungsrat und Oberarchivar Ludwig Strecker als Kommissar zusammen mit einem Kasseler Beamten durchführte und durch seinen Bericht vom August 1811 zu Ende brachte,³⁶ sollte demnach nicht nur ein Relikt aus älterer Zeit beseitigen, sondern auch die Zuordnung der verfügbaren Rechtstitel zu den beiden beteiligten Landesfürsten sicherstellen.

Es ist weiter die Rede von der Einrichtung eines landständischen Archivs. In diesem waren nach der hessischen Verfassung vom Dezember 1820 die Privilegien und landesherrlichen Zusicherungen zugunsten der Stände aufzubewahren.³⁷ Im Juni 1821 sicherte der Großherzog den Ständen diesbezüglich zu: *Die über die Verwaltung des ständischen Archivs, die Anstellung des vorgeschlagenen Archivars, und den demselben auszuwerfenden Gehalt, von den Kammern gefaßten Beschlüsse genehmigen wir, und werden zur Anweisung eines geeigneten Locals die erforderlichen Befehle ertheilen.*³⁸ Auf die Idee, dass man die ständischen Dokumente dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung anvertrauen könnte, kam man erst gar nicht. Da den Landständen eine eigene, wenn auch vom Gesamtstaat abgeleitete Hoheitsgewalt zugewilligt wurde, sollten sie auch über ein eigenes Archiv verfügen, in dem die ihnen zustehenden Rechtstitel jederzeit verfügbar waren.

Aber nun zurück zum Großherzoglichen Staatsarchiv: Wenn man den offiziellen Verlautbarungen folgt, bekommt man den Eindruck, dass sich an der hoheitlichen Ausrichtung des Archivs noch lange nichts änderte. Weiterhin hatten die Archivare die Aufgabe, die Rechtsverhältnisse des Hofes und des Staates abzusichern. Friedrich Ludwig Strecker, der rechtsgelehrte Sohn des erwähnten älteren Strecker³⁹ und Amtsnachfolger des 1820 verstorbenen Archivrats Kuder,⁴⁰ agierte noch ganz in diesem Rahmen. 1826 etwa akzessio-

³⁶ Bericht des Oberarchivars Ludwig Wilhelm Hartmann Strecker und des Neben-Hypothekenaufsehers Georg Peter Becker als Kommissarien des Königs von Westfalen und des Großherzogs von Hessen von 1811 August 17, StAD B 1 Nr. 572.

³⁷ Art. 106 der Verfassung vom 17. Dezember 1820. In: Die Verfassungen in Hessen 1807–1946. Hg. von Eckhart G. Franz und Karl Murk (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 13). Darmstadt 1998. S. 168–186, hier S. 185.

³⁸ Zusicherung vom 8. Juni 1821. In: Archiv der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen, unter Leitung der Ministerien herausgegeben. 3. Band (1820–1822). Darmstadt 1835. S. 336 f.

³⁹ Stammtafel der Familie bei Karl Strecker: Stammbuch der Familie Strecker. Hg. von Aloys Schaefer und Wilhelm Strecker. Wien 1896. Beilage.

⁴⁰ Biographie bei Fink, Geschichte, wie Anm. 6, S. 168; Strecker, Beamtenfamilie Strecker, wie Anm. 30, S. 117–127.

nierte er einige Staatsverträge mit Bayern von 1816, nicht etwa, weil diese archivwürdig wurden, sondern weil sie als Rechtstitel für den Staat von Belang waren.⁴¹ Auch die Ermittlung von Dokumenten für Beweis Zwecke zu Prozessen der hessischen Gerichte liegt auf dieser Linie.⁴² Doch scheint Strecker verstärkt private Archivbenutzungen zugelassen zu haben, wie 1830 durch den Darmstädter Kunstmaler Wilhelm v. Harnier.⁴³

Die eigentliche Wende bahnte sich an, als unter kräftiger Mithilfe der Archivare im Zuge der romantischen Bewegung allenthalben seit den 20er Jahren des Jahrhunderts neue Geschichts- und Altertumsvereine entstanden, die sich die Erschließung und Sammlung der regionalen Altertümer zur Aufgabe machten. Neu begründete Zeitschriften, wie das 1835 in einem ersten Band erschienene und noch heute bestehende Periodikum *Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde*, sollten diesem Zweck dienen. Nach einer Aussage des späteren Herausgebers dieses Organs, Johann Wilhelm Christian Steiner, sollte dieses *als wesentliches Mittel zur Beförderung vaterländischer Geschichtskunde* dienen. Der 1834 gegründete Geschichtsverein sollte ausschließlich historisch arbeiten, und zwar unter *Ausschluss der Tagesgeschichte und aller Erörterungen über politische Gegenstände der neuesten Zeit*.⁴⁴ Formal wurde damit eine Abgrenzung zwischen dem hoheitlich agierenden Staatsarchiv und dem wissenschaftlich-historisch arbeitenden Verein installiert. Da letzterer aber auf die Dokumente des ersteren angewiesen war, blieb diese Trennung theoretisch. Archivrat Friedrich Ludwig Strecker zählte deshalb konsequenterweise zu den Gründungsmitgliedern und wurde bald darauf auch dessen Vizepräsident.⁴⁵ Allerdings blieb dieser Verein auf den Sprengel des Großherzogtums und damit des Staatsarchivs in Darmstadt beschränkt. Frühe Versuche zu einem Zusammenschluss mit anderen Vereinen, wie sie 1833 von Georg Landau aus Kassel gefordert wurden, fanden keine Gegenliebe. Steiner erklärte dazu: *Unsere Statuten wollen einen Verein für unser Hessen, der Großherzog genehmigt und sieht mit Vergnügen gern das Unternehmen für sein Land, und wir alle wollen und können, was unser Staat und wir alle vermögen, und welche Kräfte sich hier entwickeln*.⁴⁶ Denn auch das neu erwachte Interesse an der Geschichte des Landes hatte also vornehmlich einem Zweck zu dienen: Der historischen Legitimierung des eige-

⁴¹ StAD E 1 L Nr. 37/11.

⁴² Anfrage vom 3. Juni 1840, StAD G 33 A Nr. 140/7.

⁴³ Schreiben v. Harnier vom 28. April 1830 über den Eingang von Nachrichten zu Prof. Karl Dilthey, StAD O 2 Nr. 167.

⁴⁴ J. Friedrich Battenberg: *Landeskundliche Zeitschriften*. In: *Die Hessen und ihre Geschichte. Wege-Weiser durch die hessische Landes- und Regionalgeschichte*. Hg. von Bernd Heidenreich und Eckhart G. Franz. Wiesbaden 1999. S. 108–166, hier S. 111.

⁴⁵ *Esselborn*, Hundert Jahre, wie Anm. 6, S. 7; *Strecker*, Beamtenfamilie Strecker, wie Anm. 30, S. 125.

⁴⁶ *Esselborn*, Hundert Jahre, wie Anm. 6, S. 11.

nen Vaterlandes und damit auch der Verherrlichung des eigenen Fürstenhauses.

Dennoch: Die Anzeichen eines neuen, der historischen Forschung gegenüber aufgeschlosseneren Denkens machten sich bald auch in der Neuorientierung des hessischen Archivwesens bemerkbar. Derjenige, der die eigentliche Wende im Darmstädter Staatsarchiv herbeiführte, war der ab 1851 amtierende Nachfolger Streckers, der schon erwähnte Dr. Ludwig Baur. Schon 1844 zweiter Archivar neben diesem, stieg er nach dessen Tod zum Geheimen Archivar auf, wurde 1853 Direktor des Kabinettsarchivs und schließlich 1854 Direktor des Haus- und Staatsarchivs.⁴⁷ Auch er hielt als Vizepräsident des Historischen Vereins die Verbindung zur institutionalisierten landesgeschichtlichen Forschung.⁴⁸ Durch die Einrichtung des Kabinettsarchivs schuf er sich zugleich ein Forum, das ihm den Immediatverkehr mit dem Großherzog ermöglichte.

Die Beauftragung mit politischen Aktenaustausch- und -ablieferungsgeschäften – wie beispielsweise 1858 in Wien zur Abforderung älterer Reichshofratsakten⁴⁹ – hielt Ludwig Baur nicht davon ab, auch der historischen Forschung im Archiv einen neuen Platz zuzuweisen. Die Verhandlungen um den Ankauf der Privatbibliothek Ludwig Streckers in den Jahren 1844/1845, mit deren Beständen nach dem Willen Baus erstmals eine archivische Dienstbibliothek eingerichtet werden sollte,⁵⁰ werfen ein Licht auf die neue Denkweise.

In zwei Denkschriften vom April 1844 und vom Januar 1845⁵¹ zu den Möglichkeiten des Ankaufs und der Zweckmäßigkeit einer Dienstbibliothek schrieb er u. a. das Folgende:

1. soll der Archivar dem Staate, welchem er dient, und der gelehrten Welt zugleich ersprießliche Dienste leisten. Soll er Irrthümer berichtigen, Neues entdecken, Lücken ausfüllen u. s. w., so muß er auch wissen, ob dasjenige, was er für einen Irrthum, für eine Entdeckung, für eine Lücke hält, auch wirklich dergleichen sey. Dieß kann er aber nicht anders erlernen, als durch Nachschlag solcher Schriften, in welchen diese oder jene Materie bereits abgehandelt ist. Es muß ihm also nothwendiger Weise zum täglichen Gebrauche eine

⁴⁷ Kurzbiographie bei *Fink*, *Geschichte*, wie Anm. 6, S. 169.

⁴⁸ *Esselborn*, *Hundert Jahre*, wie Anm. 6, S. 38.

⁴⁹ Friedrich *Battenberg*: Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme. In: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis. Hg. von Wolfgang *Sellert* (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 34). Köln/Wien/Weimar 1999. S. 221–240, hier S. 225, nachweisbar im HHStA Wien, Repertorium I/13 Band 1, angelegt von M. Nowotny 1830/1860, mit Eintragungen zu den Anforderungen Baus.

⁵⁰ StAD G 1 Nr. 116/10.

⁵¹ Denkschriften (Pro Memoria) vom 17. April 1844 und vom 29. Januar 1845, StAD G 1 Nr. 116/10, mit angehängtem, aus 460 Titeln bestehenden Bücherverzeichnis.

kleine Handbibliothek zu Gebote stehen, welche die wichtigsten Urkundensammlungen, die besten Handbücher der allgemeinen deutschen und insbesondere der vaterländischen Geschichte, die neuesten geographischen, genealogischen und die vorzüglichsten Werke des Staats- und Lehn-Rechts sowie der Wappenkunde, ein lateinisch und deutsches Wörterbuch des mittleren Zeitalters (Glossarium), ein diplomatisches Compendium und sonstige Hilfsmittel enthält.

Baur erläutert dann weiter,⁵² dass die Archivare in Darmstadt bisher nur mit Privatbibliotheken gearbeitet hätten und dass die Benutzung der benachbarten großherzoglichen Hofbibliothek mit so manchen Unbequemlichkeiten verbunden sei. 1845 fügt Baur dem hinzu: *Gegen die Nützlichkeit, ich darf wohl sagen, Nothwendigkeit einer kleinen Bibliothek in dem Staatsarchive lässt sich wohl um so weniger ein gegründeter Zweifel erheben, als dasselbe bisher aller und jeder Hilfsmittel entbehrte, welche geeignet wären, ihm obliegende Forschungen zu erleichtern und aufgegebenen Arbeiten zu fördern.* Er schlug deshalb zum Erwerb vor allem landeskundlich interessante Bücher aus dem Streckerschen Bestand vor, darunter eine Ausgabe des Codex Laureshamensis, eine Geschichte des Darmstädter Gymnasiums sowie der Residenzstadt, lehnte aber den Ankauf eines Werks über die Rheinpfalz sowie – um einige Beispiele zu nennen – von Darstellungen zur Reformationsgeschichte der Gesamtlandgrafschaft sowie zur Geschichte des Herzogtums Westfalen ab – letzteres deswegen merkwürdig, weil dieses immerhin einige Jahre großherzogliche Provinz war.

Die Botschaft der beiden Denkschriften aber ist deutlich: Baur differenziert in ihnen sehr klar die Doppelfunktion der Archivare, die dem Staat in gleicher Weise wie der „gelehrten Welt“, also der Wissenschaft, zu dienen haben. Diese letztere versteht er nicht nur als Geschichtswissenschaft, sondern in einem umfassenderen Sinne unter Einbeziehung von Fragen der Geographie und der Genealogie. Es ist dies letztlich die Konzeption der Geschichtlichen Landeskunde, die zwar regional begrenzt arbeiten will, für diesen Bereich aber, wie wir heute sagen würden, interdisziplinär. Ludwig Baur ging es um eine seriöse und zuverlässig aufgebaute wissenschaftliche Forschung. Diese sollte auch den Archivaren selbst möglich sein, bei ihrer täglichen Arbeit der Inventarisierung ebenso wie bei der Beantwortung von Rechercheaufträgen. Solange sich das Archiv nur als eine verwaltungsinterne Ansammlung von Rechtstiteln verstand, war eine bibliothekarische Ausstattung überflüssig. Ein Bedarf an Interpretationen gab es nicht, zumal alle aufbewahrten Dokumente allenfalls mit den Mitteln der *Interpretatio Authentica* durch den Urheber präzisiert werden durften. In dem Moment aber, in dem die im Archiv aufbewahrten Akten als Überreste der Vergangenheit, als in-

⁵² Alles im Gutachten von 1844.

terpretierbare Altertümer, begriffen wurden, mussten auch diejenigen Hilfsmittel bereit gestellt werden, die zur Interpretation der Quellen notwendig waren. Die logische Folge war der Aufbau einer Dienstbibliothek. Konsequenterweise wollte Baur diese nur mit Nachschlagewerken und Kompendien zur engeren Region bestücken, nicht aber mit den zahlreichen gedruckten Deduktionen, die im Streckerschen Bestand enthalten waren.

III.

Wenn nun der Ausgangspunkt dieser Ausführungen wieder aufgegriffen wird, so lässt sich für die Frage des Funktionswandels des hessischen Staatsarchivs in Darmstadt das Folgende festhalten:

1. Es wäre anachronistisch, nach einem förmlichen Gründungsakt des modernen Darmstädter Archivs zu suchen. Die bereits 1725 erfolgte bauliche Einrichtung im Rahmen des Schlossneubaus⁵³ erscheint mir angesichts des noch ungeklärten Rahmens für einen solchen nichts herzugeben. Erst die napoleonischen Staatsbildungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts gaben den Anstoß zu einem Prozess der Neu-Orientierung. Die historisch gewachsenen Fürstentümer und Obrigkeiten schwanden von der politischen Landkarte und wurden durch vergleichsweise unhistorische Kunstgebilde ersetzt, die sich eine neue Identität überhaupt erst schaffen mussten. Obwohl mit den untergegangenen Staaten auch die bestehenden *Arcana* und damit zugleich die fürstlichen Archive in eine Legitimitätskrise geraten waren, erlebten sie jetzt – ohne dass es neuer Gründungsakte bedurfte – einen erstaunlichen Aufschwung: Um neue Identitäten zu schaffen, benötigte man die Rechtsdokumente: Die Archivare wurden ausgeschiedt, diese aufzuspüren, zu sammeln und zugänglich zu machen. Sie waren damit nicht nur Verwaltungsbeamten, sondern zugleich diplomatische Vertreter, die als staatliche Kommissare sogar eigenverantwortlich Vertragsdokumente unterzeichneten, die aber vor allem Authentizitäten überprüften, zur Rechtssicherung beglaubigte Abschriften anfertigten und dadurch mithalfen, dem neuen Staat eine gesicherte rechtliche Grundlage zu geben.
2. Solange der staatliche Bereinigungsprozess innerhalb der Staaten des Rheinbundes und dann des Deutschen Bundes anhielt, verblieb es bei dieser Archivtradition. Indes gab es daneben schon immer eine ältere historiographische Tradition, die teils unter dem Gewande einer Hofhistoriographie zur Verherrlichung eines Herrscherhauses auftrat, teils im Rahmen der juristischen Deduktionen. Obwohl im Dienste der Höfe, schuf diese Tradition doch einen Druck in Richtung auf historische Wahrheit,

⁵³ Becker, Das Staatsarchiv, wie Anm. 12, S. 1f.

durch den die Geheimnissphäre des fürstlichen Hofes und mit ihr die Geheimnisqualität des Archivs in Frage gestellt wurden. Es soll hier nur an die von dem Helmstädter Rechtsgelehrten Hermann Conring 1643 aufgestellte Forderung nach dokumentarischer Beweisführung aller geschichtlichen Darstellungen erinnert werden.⁵⁴ Vorerst ging es natürlich auch ihm noch um eine bessere juristische Grundlegung der landeshoheitlichen Gewalt. Aber sein Anspruch implizierte einen wissenschaftlich-intellektuellen Diskurs, der über die bloße Referierung von Lehrmeinungen hinausging und die archivischen Quellen ausdrücklich mit einbezog, ja diese sogar zusammen mit zeitgenössischen Chroniken an die erste Stelle seiner Erkenntnisgrundlagen setzte. Diese in der Aufklärungszeit verstärkte Tradition blieb auch nach dem Ende des Ancien Régime erhalten, konnte aber auch zugleich die Grundlage für eine Neuorientierung bilden.⁵⁵

3. Beide Traditionslinien aber brachten, da sie des legitimierenden Überbaus seit dem Ende des Alten Reiches entkleidet und einer kritischen bürgerlichen Öffentlichkeit ausgesetzt waren, zugleich die Anstöße für den seit den 20er Jahren des einsetzenden Umdenkungsprozess, der letztlich einen Funktionswandel der Archive und damit auch des Darmstädter Archivs brachte. Die Wandlungen wurden sichtbar in der Welle der Gründung historischer Vereine und Kommissionen, sie hatten aber ihre tiefere Ursache in einem „Strukturwandel der Öffentlichkeit“.⁵⁶ Auch wenn es vor der Aufklärungszeit schon Öffentlichkeit gegeben hatte, so erhielt diese nun eine neue Qualität. Sie wurde ihrerseits zu einer institutionalisierten Kontrollinstanz der Gesellschaft, zu einem Instrument der permanenten Infragestellung von Herrschaft. Die Präponderanz der bürgerlichen Öffentlichkeit führte ihrer eigenen Idee nach zu einer Ordnung, in der sich Herrschaft letztlich überhaupt auflösen musste. In Umkehrung des von Hobbes hergeleiteten Auctoritas-Prinzips staatlicher Herrschaft wurde nun die Transparenz und innere Wahrheit staatlichen Handelns gefordert: *veritas, non auctoritas facit legem*. Die Kontrollfunktion der neuen bürgerlichen Öffentlichkeit konnte aber sinnvoller Weise nur wahrgenommen werden, falls die schriftlichen Grundlagen der Argumentation jedermann zugänglich waren. Die Permanenz und Aggressivität des öffentlichen Diskurses ließen es nicht mehr zu, dass die Mittel dieses Diskurses verschlossen blieben oder nur einseitigen, administrativen Zwecken zugute kamen.

⁵⁴ Hermann Conring: *De Origine Juris Germanici Commentarius Historicus*. Helmstedt 1643, siehe die Ausgabe Hermann Conring: *Der Ursprung des deutschen Rechts*. Übersetzt von Ilse Hoffmann-Meckenstock. Hg. von Michael Stolleis. Frankfurt am Main/Leipzig 1994. S. 16.

⁵⁵ Battenberg, Funktionswandel, wie Anm. 10, S. 110 f.

⁵⁶ Jürgen Habermas: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Darmstadt/Neuwied 1962 (1983). S. 33 f., 101 ff., 104 f.

4. Es scheint so, dass in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts die Konturen des modernen Archivwesens sichtbar wurden, jedenfalls, soweit es sich am Beispiel des hessischen Staatsarchivs in Darmstadt nachvollziehen lässt. Der in den 30er Jahren in der kurzlebigen *Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte* geführte Diskurs spiegelt die veränderten Bedingungen der Archivlandschaft wieder. Auf ihn konnte in diesem Beitrag nicht eingegangen werden, da sich die Darmstädter Archivare an ihm offensichtlich nicht beteiligt hatten.⁵⁷ Die Emanzipationsphase der Bürgerlichen Gesellschaft schlug sich auch darin nieder. Indes blieb der Behördencharakter der Archive, die vornehmlich rechtliche Ansprüche durch Quellen zu belegen hatten, im Vordergrund. Noch in einer 1917 erschienenen und dem hessischen Großherzog Ernst Ludwig gewidmeten Publikation wurde betont, dass *auch das Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt [...] seinem ganzen rechtlichen Verhältnis nach eine Behörde [ist] und die Aufbewahrung der Akten der jüngsten Vergangenheit [...] wesentlich den Zwecken des Staatsministerium [dient], dem es untersteht*.⁵⁸ Spätestens seit Ludwig Baur wurde indes die Öffnung des Darmstädter Staatsarchivs für die wissenschaftliche Öffentlichkeit nicht mehr in Frage gestellt. Wenn der Darmstädter Hof- und Kabinettsbibliothekar Philipp Walther, der als Sekretär des Historischen Vereins⁵⁹ mit der Geschichtlichen Landeskunde eng verknüpft war, in seiner Monographie *Das Großherzogthum Hessen 1854 Wert auf die Feststellung legte, dass die Benutzung des Staatsarchivs nur mit jedesmaliger Erlaubnis des Ministeriums gestattet werde*,⁶⁰ war dies ein Relikt aus der älteren Tradition der Geheimnissphäre des fürstlichen Hofes: Das Staatsarchiv wurde zwar geöffnet; doch die Entscheidung, wer es benutzen durfte und wer nicht, blieb dem großherzoglichen Innen- und Justizministerium vorbehalten. Worauf schon eingangs anhand des Küchlerschen Standardwerks von 1875 hingewiesen wurde, sei hier nochmals abschließend betont: Der Genehmigungsvorbehalt für alle rechtlich relevanten Entscheidungen der Darmstädter Archivare blieb auch in der neueren Zeit erhalten.

Zieht man alle Entwicklungslinien seit der Spätzeit des Alten Reiches und den napoleonischen Reformen zusammen, so kann abschließend festgestellt werden: Seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts, als die Idee zu einer

⁵⁷ Zu diesem Diskurs siehe Battenberg, Funktionswandel, wie Anm. 10, S. 113 f.

⁵⁸ Ernst Götz: Das Großherzoglich Hessische Haus- und Staatsarchiv. In: Darmstadt. Hg. von Curt Trützscher von *Falkenstein*. Darmstadt 1917–1919. S. 176–179, hier S. 178.

⁵⁹ Hierzu Esselborn, Hundert Jahre, wie Anm. 6, S. 52 f.

⁶⁰ Philipp A. F. Walther: Das Großherzogthum Hessen nach Geschichte, Land, Volk, Staat und Oertlichkeit beschrieben. Darmstadt 1854. S. 221 f.

Dienstbibliothek ernsthaft ventiliert wurde, war das großherzoglich hessische Staatsarchiv in Darmstadt ein moderner Archivkörper in unserem heutigen Verständnis; ob die Entwicklung in den süddeutschen Bundesstaaten allenthalben gleich verlief, kann einstweilen noch nicht beurteilt werden.